



Kanton Bern
Canton de Berne

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 78 11 (Telefon)
+41 31 633 78 92 (Telefax)
info.ais.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

Detailkonzept Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe BIAS

Gültig für die Angebotspalette ab 2022
Stand: Mai 2021

Inhalt

1.	Einleitung/Ausgangslage	3
2.	Rahmenbedingungen, Gesetzliche Grundlagen	3
3.	Leistungsvertragspartner und weitere Akteure	4
3.1	Strategische Partner	4
3.1.1	Die Aufgaben der strategischen Partner	4
3.2	Sozialdienste und Gemeinden.....	5
4.	Steuerungskreislauf	5
4.1	Einladungsverfahren AIS / Eingabe der Offerten der strategischen Partner	6
4.2	Leistungsverträge	6
4.3	Controlling/Überprüfung	6
4.4	Bedarfsanalyse.....	7
4.5	Auswertung/Evaluation/Optimierung	7
4.6	Auswahl/Wechsel der Leistungsvertragspartner und Untervertragspartner.....	7
4.6.1	Ebene AIS – strategische Partner	8
4.6.2	Ebene strategische Partner – Untervertragspartner.....	8
4.7	Darstellung des Steuerungsprozesses BIAS im Jahresablauf (Fristen)	8
5.	Leistungsangebot, Wirkungsziele und Indikatoren	9
5.1	Übersicht	9
5.2	Erläuterungen zu den Einsatzarten in den BIAS	18
5.3	Abklärungsplätze (AP)	18
5.3.1	Zuweisung und Ablauf	18
5.3.2	Arbeitsplatz.....	19
5.3.3	Arbeitsvertrag, Entschädigung und Absenzen	19
5.3.4	Einstellung der Sozialhilfe bei Nichtantritt oder Abbruch des AP	19
5.4	Angebote aus dem Leistungsbereich Taglohn	20
5.5	Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene	20
5.5.1	Die BIAS im System der kantonalen Brückenangebote	20
5.5.2	Spezifische BIAS-Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene	20
5.5.3	Weitere Hinweise zum Leistungsangebot	20
6.	Regionale Einzugsgebiete und Gemeinden	21
6.1	Einzugsgebiete („Perimeter“)	21
6.2	Zusammenarbeit.....	21
7.	Finanzierung und Abgeltung / Mittelverteilung	22
7.1	Gesamtkredit und Mittelverteilung	22
7.2	Maximal anrechenbare Abgeltungssätze	22
7.3	Vorgaben für die Leistungsabgeltung	23
7.4	Weitere Hinweise zur Abrechnung	24
8.	Kooperation mit anderen Leistungserbringern und Arbeitsmarktbehörden.....	24

1. Einleitung/Ausgangslage

Seit 2006 ist das Konzept für die Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe (BIAS) des Kantons Bern in Kraft. Seit der Revision des Sozialhilfegesetzes¹ per 1.1.2012 werden die Projekte im Bereich BIAS direkt vom Kanton finanziert.

Das Konzept wird regelmässig angepasst. Dabei orientieren wir uns an folgenden Prinzipien:

- Weiterentwicklung des bisherigen – gut funktionierenden – Systems.
- Anstreben von grösseren Einheiten, um eine breite Angebotspalette und professionelle Strukturen gewährleisten zu können.
- Kanton als Netzwerkpartner: Leistungsverträge mit strategischen Partnern des Kantons. Diese können Unterverträge mit weiteren Anbietern abschliessen.
- Erhaltung der Spielräume und Flexibilität bei der Ausgestaltung der Angebote „vor Ort“.
- Offerten zuhanden Amt für Integration und Soziales (AIS) im Rahmen von Eckwerten resp. Mindestanforderungen.
- Definieren von Vorgaben und Pflichtangeboten durch den Kanton.
- Abstimmung der Angebote im Jugendbereich auf die bestehenden kantonalen Brückenangebote.

2. Rahmenbedingungen, Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Sozialhilfegesetz stellt das kantonale Amt für Integration und Soziales (AIS) die erforderlichen Beschäftigungs- und Integrationsangebote für Erwerbslose sicher, die gegenüber der Arbeitslosenversicherung² nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind und deshalb von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen. ALV-berechtigte Jugendliche und junge Erwachsene und Jugendliche und junge Erwachsene ohne Sozialhilfebezug dürfen jedoch an einigen Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen teilnehmen (s. Kapitel 5.5).

Die Bereitstellung der BIAS-Angebote stützt sich insbesondere auf Artikel 72 SHG sowie ergänzend Artikel 73 Abs. 2 SHG für die Abklärungsplätze (AP) sowie Artikel 71 SHG für den Zugang Jugendlicher und junger Erwachsener mit ALV-Berechtigung.

Zusätzlich sind die folgenden Normen zu beachten:

- Artikel 6 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 14 Buchstaben b, c, d und e, Artikel 58 ff., Artikel 74 ff., Artikel 78 f., SHG
- Artikel 25 ff., Artikel 32 SHV³
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, insbesondere Art. 42 ff., Art. 49 ff⁴
- Staatsbeitragsgesetz, insbesondere Art. 7 ff., Art. 13 ff. und Art. 20 ff⁵
- Staatsbeitragsverordnung, insbesondere Art. 3 ff⁶
- BSIG Nr. 8/860.1/18.1

¹ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

² ALV

³ Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)

⁴ Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

⁵ Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

⁶ Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111)

3. Leistungsvertragspartner und weitere Akteure

3.1 Strategische Partner

Die Steuerung des Angebots durch das AIS erfolgt im Rahmen von Leistungsverträgen mit strategischen Partnern in den Regionen, welche für die Koordination des Angebots in „ihrem“ Perimeter verantwortlich sind und über einen gewissen Gestaltungsspielraum „vor Ort“ verfügen.

Die strategischen Partner sind Anbieter von BIAS-Leistungen (öffentliche oder private Trägerschaften), Unterverträge mit weiteren Anbietern sind möglich. Als strategische Partner können auch „Bietergemeinschaften“ auftreten, welche mehrere Anbieter umfassen. Diese haben gegenüber dem AIS eine verantwortliche Kontaktstelle zu bezeichnen.

Die strategischen Partner sorgen für ein differenziertes, bedarfsgerechtes Angebot und stellen die Koordination dieses Angebots für den Perimeter sicher. Die über Jahre aufgebauten, gut funktionierenden regionalen Netzwerke aus Anbietern, Sozialdiensten und Gemeinden sollen weiterentwickelt und gepflegt werden. Die strategischen Partner BIAS haben für eine gute Zusammenarbeit mit Sozialdiensten, Gemeinden, Unternehmen sowie öffentlichen Betrieben und Verwaltungen in ihrem Einzugsgebiet zu sorgen. Insbesondere müssen sie regelmässige Bedarfserhebungen bei Gemeinden und Sozialdiensten durchführen und die entsprechenden Daten aufbereiten.

Jeder strategische Partner führt oder bezeichnet für seinen Perimeter eine „Abklärungsstelle“, welche für die Abklärung (im Sinn einer Erstabklärung) und die bedürfnisgerechte Triage der Klienten in geeignete Angebote zuständig ist.

3.1.1 Die Aufgaben der strategischen Partner

Die strategischen Partner

- sind Leistungsvertragsnehmer und damit Ansprechstelle in der Region gegenüber Kanton, Gemeinden, Sozialdiensten und Anbietern;
- sind zuständig für die Bereitstellung des Leistungsangebotes gemäss Leistungsvertrag. Das Angebot kann selber oder/und im Verbund mit anderen Anbietern bereitgestellt werden;
- stellen sicher, dass die Anbieter in der Region die geltenden Vorgaben und Standards einhalten inkl. Vorgaben zur Rechnungslegung sowie Über- und Unterdeckungsregelung. Sinnvollerweise deklarieren die strategischen Partner in den Verträgen mit weiteren Anbietern das Detailkonzept als Bestandteil des Vertrages;
- sind für die Umsetzungskontrolle der Leistungen in der Region zuständig. Eigene Kontrollrechte sind im Untervertragsverhältnis festzuhalten;
- sind verantwortlich für das Reporting der Region gegenüber dem Kanton. Sie sorgen dafür, dass das Reporting der Untervertragspartner jenem der strategischen Partner gegenüber dem Kanton entspricht;
- überprüfen regelmässig die Wirkung der Leistungsangebote;
- haben die Abrechnungen und Abschlüsse der Untervertragspartner zu prüfen, sorgen für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben und rechnen gegenüber dem AIS ab;
- erheben und dokumentieren intern den Bedarf bei den relevanten Akteuren (Gemeinden, Sozialdienste, Anbieter, externe Partner, welche Einsatzplätze zur Verfügung stellen etc.);
- formulieren Offerteingaben für neue Leistungsverträge zuhanden des AIS;
- stellen sicher, dass Kontakte gepflegt werden mit Gemeinden, Sozialdiensten, Anbietern, Arbeitgebern etc. und sorgen für eine gute lokale Verankerung;
- regeln unter Einbezug der anderen Akteure die Prozesse in ihrer Region und sorgen für deren Einhaltung;
- führen oder bezeichnen eine Abklärungsstelle für die Erstabklärung.

Die strategischen Partner werden vom AIS bestimmt. Eine Ausschreibung gemäss Submissionsgesetz ist für BIAS-Angebote nicht erforderlich.

Als Richtlinie für die Auswahl der strategischen Partner durch das AIS gelten Kriterien wie Angebot, Qualität, Strukturen, Kooperationsfähigkeit, Entwicklungsfähigkeit und Ressourcen (vgl. dazu im Detail „Standards für strategische Partner“). Je mehr Kriterien ein Anbieter erfüllt, desto höher ist dessen Eignung als strategischer Partner.

3.2 Sozialdienste und Gemeinden

Die Sozialdienste fungieren als „Zuweisende“ der BIAS-Teilnehmenden und führen weiterhin deren Dossiers. Da BIAS-Angebote seit 2012 durch den Kanton finanziert und gesteuert werden, fällt eine direkte Rolle der Gemeinden weg.

Die Gemeinden haben jedoch indirekten Einfluss auf das Angebot. Die strategischen Partner haben den Auftrag, die Partnerschaft mit den Sozialdiensten und Gemeinden in ihrem Einzugsgebiet zu pflegen und diese angemessen einzubeziehen, insbesondere zur Erhebung des Bedarfs sowie zur Regelung und Überwachung der Abläufe innerhalb des Einzugsgebietes (s. Kapitel 3.1.1). Auch das AIS pflegt den Austausch mit den Sozialdiensten und Gemeinden. Zudem kann das AIS ergänzend punktuelle Erhebungen durchführen.

Die Gemeinden haben zudem weiterhin die Möglichkeit, beim AIS **bis am 31. Mai** jeden Jahres auf Anfang des neuen Kalenderjahres den Wechsel des Perimeters (und damit der Anbieter) zu beantragen. Die Gemeinde muss vorgängig eine Zusicherung des neuen strategischen Partners erhalten haben und nach Zustimmung des AIS den bisherigen strategischen Partner informieren.

Da die Kontingente pro Gemeinde (Grundlage der Mittelzuteilung) im Rahmen des Leistungsvertrages AIS/strategische Partner geregelt werden und die Finanzflüsse ausschliesslich zwischen AIS und den Partnern stattfinden, ist ein Vertrag zwischen den einzelnen Gemeinden und den strategischen Partnern nicht erforderlich.

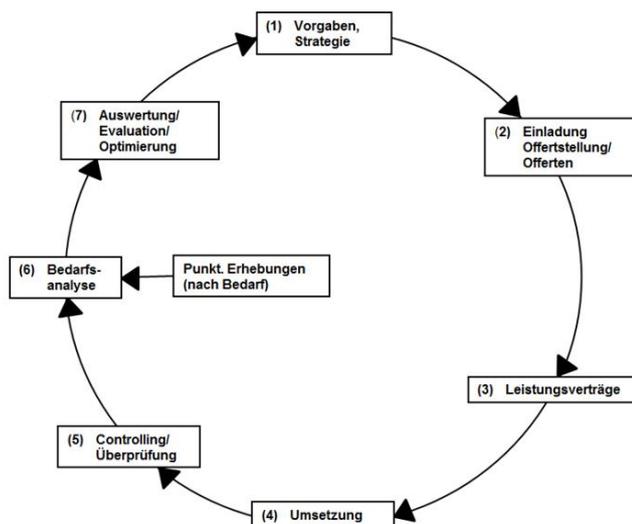
Die Gemeinden können ausserhalb der kantonalen Leistungsverträge weiterhin zusätzliche eigene Angebote führen, welche sie selber finanzieren.

4. Steuerungskreislauf

Die Steuerung durch den Kanton erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Breites, bedarfsorientiertes Angebot in den Regionen
- Pflege und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit unter den involvierten Akteuren (BIAS-Anbieter, Sozialdienste, Gemeinden, Wirtschaft)
- Wirksamer und wirtschaftlicher Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel
- Definition von Leistungs- und Wirkungszielen
- Sicherung der Qualität

Die Inhalte des Steuerungskreislaufs stellen sich wie folgt dar:



Das AIS ist für die Steuerung der BIAS-Angebote zuständig. Es definiert jährlich aufgrund einer strategischen Analyse Stossrichtungen und Ziele. Damit erlässt es richtungsweisende Vorgaben, welche den Rahmen für die Ausgestaltung der Integrationsangebote definieren. Innerhalb dieser Vorgaben und für die operative Ausgestaltung der BIAS werden ebenfalls Stossrichtungen und Ziele sowie Massnahmen festgelegt. Dabei werden die im Steuerungskreislauf aufgeführten Auswertungen und Analysen (s. Kapitel 4.4 bis 4.5) berücksichtigt. Die fürs Folgejahr geltenden Vorgaben werden jeweils bis spätestens Mitte Jahr kommuniziert.

4.1 Einladungsverfahren AIS / Eingabe der Offerten der strategischen Partner

Die vom AIS formulierten Vorgaben bilden die Grundlage für die Ausgestaltung der Offertunterlagen. Die Vergabe erfolgt im Sinn eines „kooperativen Contractings“ im Einladungsverfahren an die strategischen Partner BIAS. Dabei orientiert sich das AIS an den Anforderungen für strategische Partner (s. Kapitel 3.1.1) sowie an den Ergebnissen der regelmässigen qualitativen Überprüfungen der Anbieter im Rahmen des Steuerungskreislaufs (s. Kapitel 4.5). Im Rahmen des jeweiligen maximal zur Verfügung stehenden Kredits für das Einzugsgebiet („Perimeter“) – und unter Einhaltung der gesetzten Vorgaben des AIS – sind die strategischen Partner frei, entsprechende Angebote zu formulieren und diese dem AIS als Offerte einzureichen. Das AIS stellt den strategischen Partnern ein Raster für die Offerteingabe zur Verfügung.

4.2 Leistungsverträge

Sind die Offerten geprüft und bereinigt, werden die Leistungsverträge fürs Folgejahr erstellt. Da der definitive Budgetentscheid des Grossen Rates im November gefällt wird, können die Leistungsverträge erst Ende Jahr unterschrieben werden.

Die strategischen Partner sind verantwortlich für die Leistungserbringung gemäss Leistungsvertrag mit dem AIS.

4.3 Controlling/Überprüfung

Das AIS überprüft die Wirkung der Angebote mittels Reporting der strategischen Partner. Das jährliche Reporting fokussiert auf steuerungsrelevante Kenndaten (Wirkungsziele, Qualitätskriterien). Zudem überprüft das AIS die Abrechnungen und Abschlüsse der strategischen Partner.

Das AIS analysiert regelmässig die Ergebnisse aus anderen Quellen (Sozialhilfestatistik, Reporting der Sozialdienste u.a.) im Hinblick auf deren Bedeutung für die BIAS-Angebote.

Zur Wirkungsmessung, der Kontrolle des Bedarfs sowie der Ausgestaltung der Qualität und Kooperation führt die zuständige Fachabteilung des AIS zudem mit allen strategischen Partnern Jahresgespräche durch.

4.4 Bedarfsanalyse

Die strategischen Partner erheben und dokumentieren intern den Bedarf bei den Sozialdiensten. Das AIS nutzt insbesondere die folgenden Instrumente zur Bedarfsanalyse:

- Jährliche Reporting-Berichte sowie Abschlussunterlagen der strategischen Partner.
- Marktbeobachtung durch das AIS.
- Ergebnisse aus den Austauschsitzen mit Partnern, Anbietern und Sozialdiensten, insbesondere auch mit den Fachverbänden.
- IIZ-Bedarfskonferenzen.
- Weitere Grundlagen wie Berichte, Sozialhilfestatistik-Daten etc.
- Weitere punktuelle Erhebungen im Sinn von ergänzenden Einzelstudien zur Bedarfsanalyse bei besonderem Bedarf.

Dabei berücksichtigt das AIS die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten.

4.5 Auswertung/Evaluation/Optimierung

Die Vertragspartner (strategischen Partner) werden regelmässig überprüft. Dabei sind für das AIS insbesondere die folgenden Kriterien relevant:

- Ergebnisse bezüglich der angestrebten Wirkungsziele;
- Transparenz, Zusammenarbeit mit dem AIS (Verbindlichkeit, Verlässlichkeit, Pünktlichkeit);
- Angebotsvielfalt und Angebotsentwicklung: Beiträge zur Optimierung und Erneuerung; Einkauf von spezifischen Angeboten bei Dritten;
- Zusammenarbeit mit anderen Regionen: Förderung/Ermöglichung der Durchlässigkeit (Aufnahme von ausserregionalen Klientinnen und Klienten)
- Sicherung Qualitätsstandards;
- Regelmässige Bedarfsabklärungen;
- Kooperation mit Partnern (Anbieter, Sozialdienste, Gemeinden, Wirtschaft);
- Subsidiarität;
- Zweckbindung;
- Kosteneffizienz.

4.6 Auswahl/Wechsel der Leistungsvertragspartner und Untervertragspartner

Wenn es aufgrund der Auswertung/Evaluation (z.B. bei Nicht-Erfüllen von Leistungen oder von wichtigen Kriterien) oder durch neu zu schaffende Angebote sinnvoll erscheint, sind – im Rahmen der Erneuerung eines Leistungsvertrages – auch Wechsel von strategischen Partnern sowie Ausschreibungen von spezifischen Angeboten durch das AIS möglich.

Bei der Auswahl und somit möglicherweise einem Wechsel der Leistungsvertragspartner durch das AIS sowie der Untervertragspartner durch die strategischen Partner geht das AIS nachfolgenden Grundsätzen vor:

4.6.1 Ebene AIS – strategische Partner

Grundsatz der Weiterentwicklung des Netzwerks („kooperatives Contracting“). Pflege des Vertrauensverhältnisses mit den gut eingeführten und erfahrenen Partnern, aber das System muss gleichzeitig flexibel bleiben und neue Entwicklungen aufgreifen können. Aus diesem Grund sind Wechsel von strategischen Partnern grundsätzlich möglich.

Gründe für das AIS, Leistungsverträge mit strategischen Partnern nicht zu erneuern sind insbesondere:

- Bestehende strategische Partner erfüllen die im Konzept, Leistungsvertrag oder den Standards vereinbarten Erwartungen deutlich nicht (bezüglich Qualität der Leistungen, Zusammenarbeit o.ä.).
- Kürzung der finanziellen Mittel, welche für BIAS zur Verfügung stehen.
- Veränderung der durch das AIS gesetzten Schwerpunkte.
- Nicht-Einhaltung der Voraussetzungen wie transparente Kommunikation, insbesondere auch unter Einbezug von wichtigen Anspruchsgruppen (Zuweisende, Sozialdienste).
- Veränderung des Steuerungssystems.

4.6.2 Ebene strategische Partner – Untervertragspartner

Grundsatz der Weiterentwicklung des Netzwerks. Da die strategischen Partner verantwortlich sind für Leistungen in ihrem Perimeter, brauchen sie auch einen gewissen Spielraum (auch bezüglich Änderung der Untervertragspartner).

Das AIS hat ein Interesse an Vielfalt bezüglich Angeboten, aber auch Anbietern und will möglichst keine Monopole.

Abwahl/Wechsel von Untervertragspartnern durch die strategischen Partner:

- Es braucht eine Indikation/Begründung (Kriterien sind insbesondere Einhaltung Qualitätsanforderungen, Veränderungen Bedarf, besseres Angebot oder tiefere Kosten).
- Der Strategische Partner muss nachvollziehbar dokumentieren
 - wie die Prüfung der von Anbietern eingegangenen Gesuche/Anfragen (auch unterjährig) erfolgt.
 - weshalb eine Offerte angenommen oder ausgeschlagen wird. Das AIS erhält bei Bedarf Einblick in diese Unterlagen.
- Veränderungen erfolgen im Einvernehmen mit dem AIS. Das AIS kann deshalb Vorgaben machen bzw. Erwartungen formulieren (im Rahmen der Vertragsverhandlungen).

4.7 Darstellung des Steuerungsprozesses BIAS im Jahresablauf (Fristen)

Nr.	Teilschritt	Frist	AIS	SP	Gemeinde
1	Eingabe Reporting	31.01.		X	
2	Testierte Abschlussunterlagen einreichen	30.04.		X	
3	Gespräch über die Erreichung der vereinbarten Wirkungsziele	31.05.	X	X	
4	Antrag an das AIS bei Wechsel des Perimeters. Vorgängig ist Zustimmung des neuen strategischen Partners einzuholen.	31.05.			X
5	Anpassung Konzept und Offertunterlagen, gewünschte Veränderungen Leistungsangebot /-anbieter fürs Folgejahr	31.05.	X		
6	Eingabe des strategischen Partners: Budget, Leistungsangebot / -anbieter, Gemeinden, Wirkungsziele / Indikatoren	31.07.		X	
7	Leistungsverträge liegen unterschrieben vor	15.12.	X		

Dieser Ablauf stellt den idealtypischen Steuerungsprozess dar.

5. Leistungsangebot, Wirkungsziele und Indikatoren

5.1 Übersicht

Das Leistungsangebot richtet sich an Sozialhilfebeziehende⁷. Die verschiedenen Leistungsbereiche bilden ein Stufenmodell. Individuelle Förderung unterstützt die Kompetenzerweiterung der Sozialhilfebeziehenden hinsichtlich ihrer Arbeitsmarktfähigkeit. Ziel der Integrationsförderung ist, wann immer möglich, die berufliche Integration und der Übertritt in den 1. Arbeitsmarkt. Das Leistungsangebot kann die folgenden Leistungsbereiche umfassen:

Leistungsbereich Steuerungs- und Koordinationsaufgaben des strategischen Partners				
Zielgruppe	Leistungen und Inhalte	Rahmenbedingungen	Wirkungsziele	Indikatoren
	Der strategische Partner sorgt für ein differenziertes, bedarfsgerechtes Angebot und stellt die Koordination dieses Angebots für den Perimeter sicher (s. Kapitel 3.1.1).	Pauschale von 2% der Mittel des max. Credits pro Perimeter.	Die Vorgaben vom AIS sind termingerecht erfüllt.	Die verlangten Unterlagen sind nachvollziehbar und werden vollständig und termingerecht geliefert: 90%
Leistungsbereich Gruppen- und Einzelplätze				
Berufliche Integration BI				
Zielgruppe	Leistungen und Inhalte	Rahmenbedingungen	Wirkungsziele	Indikatoren
Arbeitsfähige Sozialhilfe-beziehende, an der Schwelle zur Arbeitsmarktfähig-	Bildungs- und Qualifizierungseinsätze (intern/extern; Gruppen- oder Einzeleinsatzplätze), begleitetes Arbeitstraining	BI ist ein Pflichtangebot Die Plätze der Leistungsbereiche BI und BIP machen zusammen mind. 35% der Jahresplätze aus.	Die Teilnehmenden sind in den Arbeitsmarkt integriert. Schlüssel- und Fachkompetenzen sind	Vermittlungsquote 25% Anteil Teilnehmende an

⁷ Ausnahme: Eine Teilnahme von Jugendlichen / jungen Erwachsenen mit ALV Berechtigung und/oder Sozialhilfebezug ist in den Angeboten des Leistungsbereichs Gruppen- und Einzelplätze sowie in der vertieften Abklärung des Leistungsbereichs Abklärung, Vermittlung, Nachbetreuung und Einzelmodule möglich, sofern sie über die regionalen Triagestellen zugewiesen werden (s. Kapitel 5.5.).

keit, welche für den Arbeitsmarkt bereit bzw. vermittelbar sind.	<p>Qualifizierungsmassnahmen</p> <p>Begleitung durch Fachpersonen (Standortgespräche, Zielvereinbarung)</p> <p>Unterstützung bei Stellensuche und Bewerbung</p> <p>Aufbau und Erwerb von Schlüssel- und/oder Fachkompetenzen</p> <p>Begleiteter Aufbau von arbeitsrelevantem Wissen und Fähigkeiten</p>	<p>Interne Einsätze i.d.R. 6 Monate, verlängerbar auf max. 1 Jahr</p> <p>Externe Einsätze 3-6 Monate</p> <p>Im Geltungsbereich der GAV die geltenden Rahmenbedingungen prüfen, falls kein GAV anwendbar ist, sind Einsätze im Rahmen der durch die KAMKO am 09.06.2020 herausgegebenen Rahmenbedingungen⁸ unentgeltlich möglich.</p> <p>Schlussbericht, Zertifikat, Arbeitszeugnis bei externen Einsätzen</p>	gestärkt und die Integration in den Arbeitsmarkt ist erfolgt	Qualifizierungsmodulen 80%
	<p>Stellen mit Einarbeitungszuschüssen (EAZ):</p> <p>Zur Förderung der beruflichen Integration können im Rahmen des Kantonsbeitrags Mittel für Einarbeitungszuschüsse verwendet werden.</p> <p>Sollen Arbeitgeber dazu motivieren, Personen einzustellen, die eine ausserordentliche Einarbeitung benötigen, grundsätzlich aber arbeits- und leistungsfähig sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unbefristeter Arbeitsvertrag. Für Arbeitseinsätze ohne Vertragsaussicht können von den strategischen Partnern keine finanziellen Mittel zur Lohnsubvention eingesetzt werden - Orts- und branchenüblicher Lohn. EAZ decken den Unterschied zwischen dem vom Arbeitgeber tatsächlich bezahlten Lohn und dem orts- und branchenüblichen Lohn, welcher nach der Einarbeitung zu erwarten ist. - Dauer i.d.R. 6 Monate, max. 12 Monate - Höchstens 60% des normalen Lohnes subventioniert - Während der ganzen Einarbeitungszeit betragen die EAZ im Durchschnitt nicht mehr als 40% des bezahlten Normallohnes (über 50 Jahre: in ersten 6 Monaten bis 60% danach bis 40%) 		

⁸ Rahmenbedingungen für Integrations- und Beschäftigungsprogramme im Kanton Bern
Detailkonzept BIAS

		- EAZ nur auf fixen Lohnanteil (nicht auf variablen Lohnanteil), kein EAZ bei Lehrverhältnissen		
Perspektive auf berufliche Integration BIP				
Zielgruppe	Leistungen und Inhalte	Rahmenbedingungen	Wirkungsziele	Indikatoren
Sozialhilfe-beziehende, die arbeitsfähig, jedoch noch nicht arbeitsmarktfähig sind, die an längerfristigen Einsätzen interessiert sind und sich mittelfristig auf die berufliche Integration vorbereiten.	<p>Bildungs- und Qualifizierungseinsätze (intern/extern; Gruppen- oder Einzeleinsatzplätze), begleitetes Arbeitstraining Tagesstruktur und Beschäftigung, längere regelmässige Einsätze</p> <p>Angebote zur Stabilisierung</p> <p>Qualifizierungsmassnahmen /Bildungsmodule</p> <p>Begleitung durch Fachpersonen (Standortgespräche, Zielvereinbarung) Coaching (bei jungen Erwachsenen Pflicht)</p> <p>Hilfestellung bei der Bewältigung psychosozialer Probleme, Unterstützung in Alltagsfragen (in Zusammenarbeit mit Sozialdienst) Begleiteter Aufbau von arbeitsrelevantem Wissen und Fähigkeiten Aufbau und Erwerb von Schlüssel- und/oder Fachkompetenzen</p>	<p>BIP ist ein Pflichtangebot</p> <p>Die Plätze der Leistungsbereiche BI und BIP machen zusammen mind. 35% der Jahresplätze aus.</p> <p>Befristete interne und externe Einsätze i.d.R. 6 Monate, verlängerbar auf max. 1 Jahr. Liegt ein Lehrstellen- bzw. Arbeitsvertrag vor, kann der Einsatz bei Bedarf bis zum Stellenantritt verlängert werden.</p> <p>Im Geltungsbereich der GAV die geltenden Rahmenbedingungen prüfen, falls kein GAV anwendbar ist, sind Einsätze im Rahmen der durch die KAMKO am 09.06.2020 herausgegebenen Rahmenbedingungen⁸ unentgeltlich möglich.</p> <p>Schlussbericht, Zertifikat, Arbeitszeugnis bei externen Einsätzen</p>	<p>Die Voraussetzungen für die berufliche Integration sind erreicht. Teilnehmende sind für weiterführende Angebote (z.B. BI) motiviert oder haben eine externe Lösung gefunden.</p> <p>Jugendliche/junge Erwachsene: Die Voraussetzungen für einen Übertritt in ein Brückenangebot, in eine Ausbildung oder in den Arbeitsmarkt sind vorhanden.</p>	<p>Vermittlungsquote 18%</p> <p>Anteil Austretende mit einer Anschlusslösung im beruflichen Prozess: 22%</p> <p>Erfolgreiche Abschlüsse (Vermittlungsquote + Anschlusslösung) = mind. 40%</p>

Soziale Integration SI				
Zielgruppe	Leistungen und Inhalte	Rahmenbedingungen	Wirkungsziele	Indikatoren
<p>Sozialhilfe-beziehende, die mittelfristig kaum eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt haben, nicht arbeitsmarktfähig und nur in gewissem Umfang arbeitsfähig sind.</p>	<p>Beschäftigungseinsätze (Intern oder extern; Gruppen- oder Einzeleinsatzplätze) Projekte für stunden- oder tageweise Aktivitäten Dauernischenplätze, Tagesstruktur und Beschäftigung Angebote zur persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Stabilisierung</p> <p>Begleitung durch Fachpersonen regelmässige Standortbestimmung (dazu zählen auch Coachinggespräche) Unterstützung in Alltagsfragen (in Zusammenarbeit mit Sozialdienst) Hilfestellung bei der Bewältigung psychosozialer oder andere Probleme</p> <p>Training und Erwerb von Grund- und Schlüsselkompetenzen Persönliche und gesundheitliche Stabilisierung Erhalt der vorhandenen Ressourcen</p>	<p>Interne und externe Einsätze 6-12 Monate bei Bedarf verlängerbar Im Geltungsbereich der GAV die geltenden Rahmenbedingungen prüfen, falls kein GAV anwendbar ist, sind Einsätze im Rahmen der durch die KAMKO am 09.06.2020 herausgegebenen Rahmenbedingungen⁸ unentgeltlich möglich.</p>	<p>Die persönliche, gesundheitliche und soziale Stabilisierung ist aufgrund der eigenen Ressourcen erreicht und/oder die Teilnehmenden sind zu längeren, regelmässigen Einsätzen motiviert. Die Entwicklung weiterer Perspektiven ist vollzogen.</p>	<p>Anteil Austretende mit einem regulären Programmende: 60%</p> <p>Erreichte soziale Stabilisierungen: 60% 2 Standortbestimmungen je Person und Jahr</p>
Abklärungsplätze AP				
Zielgruppe	Leistungen und Inhalte	Rahmenbedingungen	Wirkungsziele	Indikatoren
<p>Personen, welche Sozialhilfe beantragen oder</p>	<p>Multifunktionales Test- und Abklärungsinstrument</p>	<p>Zweistufiges Vorgehen bei der Mittelverwendung:</p>	<p>Kooperationsbereitschaft ist getestet, Arbeitsfähigkeit und -wille</p>	<p>Bericht an Sozialdienst bei 100% der Teilnehmenden</p>

<p>schon länger im Sozialhilfesystem sind und eine oder mehrere der folgenden Kriterien aufweisen: • Unklarer Arbeitswille • Unklare Arbeitsfähigkeit • Ungenügende Kooperationsbereitschaft • Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch</p> <p>Bereitschaft zu einem Beschäftigungsgrad von mindestens 60%, Gesundheit muss einen Abklärungseinsatz zulassen. Mindestalter 18 Jahre. Die Teilnehmenden müssen einfache Arbeitsanweisungen auf Deutsch und/oder Französisch verstehen.</p>	<p>Abklärungseinsatz (Gruppen- oder Einzelabklärungsplätze, intern oder extern)</p> <p>Begleitung durch Fachperson</p> <p>Abklärungsziel, Empfehlung einer Anschlusslösung</p> <p>Das erfolgreiche Absolvieren des Einsatzes gemäss Arbeitsvertrag ist in der Regel Voraussetzung für den (weiteren) Bezug von Sozialhilfe. Im Falle der Ablehnung oder des Abbruchs des Einsatzes bleibt die Einstellung der Sozialhilfe für die vorgesehene Dauer des Programms bestehen. Dies gilt, solange ein sofortiger Programmantritt, bzw. eine sofortige Rückkehr ins Programm möglich wäre.</p>	<p>1. Gebundene Mittel für „AP plus“⁹. 2. Je nach Bedarf zusätzliche Verwendung von Mitteln aus dem Gesamtkredit. Es sind vorrangig die gebundenen Mittel auszuschöpfen.</p>	<p>ist geklärt, Missbrauchsverdacht ist geklärt.</p> <p>Weiteres Vorgehen ist geklärt, Anschlusslösung geplant.</p> <p>Bei Nichtantritt oder Abbruch des Einsatzes keine Ausrichtung der Sozialhilfe aufgrund der fehlenden Anspruchsberechtigung.</p>	<p>Wirkungsziel bei 90% der regulären Austritte erreicht.</p> <p>Sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen dies zulassen bei 100% der Personen, welche für einen AP angemeldet werden.</p>
		<p>Einsatzdauer 3 Monate (vorzeitige einvernehmliche Vertragsauflösung siehe Ziff. 5.3.3)</p> <p>Dieses Instrument ist nur im Rahmen eines privatrechtlichen, rechtsgültigen, befristeten Arbeitsvertrags und einer Lohnzahlung möglich. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips: Für die Dauer des Programmbesuchs erfolgt eine Leistungseinstellung der Sozialhilfe im Umfang des effektiv erzielten AP-Lohns.¹⁰ Die Grundlage zur Lohnbemessung ist in der Regel die Sozialhilfe ohne IZU. Der maximale monatliche Lohn darf CHF 4'500.- nicht überschreiten. Sollte der Bedarf über CHF 4'500 liegen, muss ergänzend Sozialhilfe ausgerichtet werden. Der Lohn ist vollständig subventioniert.</p> <p>Weitere Informationen und Vorgaben finden sich in Kapitel 5.3.</p>		

⁹ Anteil pro Perimeter gemäss Mittelverteilungsliste

¹⁰ Gemäss BSIG Nr. 8/860.1/28.1

Detailkonzept BIAS

Leistungsbereich Abklärung, Vermittlung, Nachbetreuung und Einzelmodule AVNE				
Zielgruppe	Leistungen und Inhalte	Rahmenbedingungen	Wirkungsziele	Indikatoren
Erstabklärung				
Alle Sozialhilfe-beziehenden, die von den Sozialdiensten in BIAS zugewiesen werden. Potenzielle Teilnehmende an BIAS-Angeboten. Ausnahme: Ohne Erstabklärung kann direkt in die Vermittlung und in die Abklärungsplätze zugewiesen werden.	Anhand von Unterlagen und im Gespräch.	Erstabklärung ist ein Pflichtangebot Max. 20% des max. Credits pro Perimeter für den Leistungsbereich Abklärung, Vermittlung, Nachbetreuung und Einzelmodule.	Abklärung, ob berufliche Integration realistisch ist. Teilnehmenden sind bedürfnisgerecht triagiert, geeigneten Angebotstyps ist bestimmt. Erste Schritte in der beruflichen und sozialen Integration sind definiert.	Anteil Erstabklärungen: 90%
Vertiefte Abklärung				
Sozialhilfe-beziehende, deren Fähigkeiten, Kompetenzen und berufliche Perspektiven nach der Erstabklärung unklar sind.	Abklärungseinsätze in Programmplätzen Begleitung durch Fachpersonen, Gespräche Abklärungsziel Empfehlung einer Anschlusslösung	Max. 20% des max. Credits pro Perimeter für den Leistungsbereich Abklärung, Vermittlung, Nachbetreuung und Einzelmodule. J/JE praktische Abklärungen: Die praktische Abklärung weist nur Inhalte auf, welche die Abklärungen der BIZ/BB oder der Triagestelle/CMBB ergänzen. Identische Inhalte oder Inhalte mit derselben Zielsetzung werden entsprechend nicht angeboten (z.B. Testpsychologie). Für diese Abklärungen, und insbesondere auch, wenn J/JE bildungsfähig sind, werden die J/JE den BIZ, den Triagestellen oder dem CMBB zugewiesen.	Die beruflichen Fähigkeiten und Perspektiven sind geklärt. Ein Integrationsplan ist vorhanden. Weitere Schritte sind definiert.	

		<p>Einsatzdauer 1-3 Monate mit der Option um eine einmalige Verlängerung um weitere 3 Monate.</p> <p>Im Geltungsbereich der GAV die geltenden Rahmenbedingungen prüfen, falls kein GAV anwendbar ist, sind Einsätze im Rahmen der durch die KAMKO am 09.06.2020 herausgegebenen Rahmenbedingungen⁸ unentgeltlich möglich.</p> <p>Integrationsplan</p>		
Vermittlung				
<p>Vermittlungsfähige Sozialhilfe-beziehende Auch BI- und BIP-Teilnehmende möglich.</p>	<p>Durch vom Leistungsanbieter angestellte Stellenvermittler. Aufbau/Pflege von Arbeitgebernetsen, Akquisition von Stellen, prüfen der Bewerbungsdossiers etc.</p>	<p>Max. 20% des max. Credits pro Perimeter für den Leistungsbereich Abklärung, Vermittlung, Nachbetreuung und Einzelmodule.</p>	<p>Eine Festanstellung ist erreicht (unbefristet, befristet >2 Jahre, inkl. Lehrstellen, Ausbildungsplätze).</p>	<p>Vermittlungsquote ausserhalb BI und BIP: 18%</p>
Nachbetreuung				
<p>In den 1. Arbeitsmarkt vermittelte Personen (ehemalige Teilnehmende) und Arbeitgeber</p>	<p>Beratung, Begleitung und Unterstützung nach Bedarf</p>	<p>Max. 20% des max. Credits pro Perimeter für den Leistungsbereich Abklärung, Vermittlung, Nachbetreuung und Einzelmodule.</p>	<p>Die vermittelten Personen und deren Arbeitgeber werden unterstützt; Die vermittelte Person hat eine Festanstellung (unbefristet, befristet >2 Jahre, inkl. Lehrstellen, Ausbildungsplätze).</p>	<p>Stelle konnte gehalten werden: 70%</p>

Einzelmodule				
Sozialhilfe-beziehende, die nicht an Programmen teilnehmen	<p>Bildungs- und Qualifizierungsmassnahmen</p> <p>Besuch von geeigneten Bildungs- und Qualifizierungsmodulen, die im Rahmen von BI und BIP angeboten werden.</p> <p>Coaching</p> <p>Aufbau von arbeitsrelevantem Wissen und Fähigkeiten</p> <p>Aufbau und Erwerb von Grund-, Schlüssel und/oder Fachkompetenzen.</p>	Max. 20% des max. Credits pro Perimeter für den Leistungsbereich Abklärung, Vermittlung, Nachbetreuung und Einzelmodule.	Durch den Aufbau von Schlüssel- und Fachkompetenzen werden die Integrations- und Vermittlungschancen für Nichtprogrammteilnehmende verbessert.	Anteil Personen mit Anschlusslösung im 1. Arbeitsmarkt: 30%
Taglohnangebot				
Zielgruppe	Leistungen und Inhalte	Rahmenbedingungen	Wirkungsziele	Indikatoren
Nicht arbeitsmarktfähige, in gewissem Umfang arbeitsfähige Sozialhilfe-beziehende mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit aus dem gesamten Kanton Bern	<p>Flexibles, niederschwelliges Beschäftigungsangebot zur sozialen Integration</p> <p>Soziale, persönliche und gesundheitliche Stabilisierung der Teilnehmenden</p>	<p>Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch die Sozialdienste¹¹</p> <p>Sozialhilfebeziehende aus dem Kanton Bern können sich direkt via Sozialdienste oder Abklärungsstellen der Perimeter für einen Taglohneinsatz melden.</p>	<p>Soziale Stabilisierung: Verbesserung der sozialen Situation</p> <p>Akquisition: An allen Standorten können genügend Aufträge akquiriert werden.</p>	<p>Anteil Sozialhilfebeziehende, die regelmässig Einsätze leisten: 25%</p> <p>Die Auslastung an jedem Standort ist mindestens 75%</p>
		<p>Stundenweise Einsätze</p> <p>Lohnzahlungen an die Einsatzleistenden</p>		

¹¹ Gemäss BSIG Nr. 8/860.1/28.1
Detailkonzept BIAS

Bei der Verteilung der Jahresplätze auf die Leistungsbereiche und der Ausgestaltung der konkreten Angebote verfügen die Leistungserbringer über Spielräume innerhalb der finanziellen Vorgaben, die durch „Bandbreiten“ (s. Kapitel 7) bestimmt sind. Die strategischen Partner orientieren sich bei der Verteilung der Jahresplätze auf die Leistungsbereiche und bei der Ausgestaltung der Angebote am Bedarf der Gemeinden resp. Sozialdienste des Perimeters. Die Leistungen sind in der Offerte an das AIS einzeln auszuweisen

5.2 Erläuterungen zu den Einsatzarten in den BIAS

Die vom Kanton genehmigten Integrations- und Beschäftigungsprogramme lassen sich ausgehend von der jeweiligen Zielsetzung in vier Kategorien einteilen:

- Praktikum
- Bildungs- und Qualifizierungseinsätze
- Abklärungseinsätze
- Beschäftigungseinsätze

Die vier Kategorien orientieren sich an den Zielsetzungen bzw. den Ressourcen der Teilnehmenden: Anwendung von aufgebauten Kompetenzen in der Praxis (Praktikum), Aufbau von Fähigkeiten (Bildungs- und Qualifizierungseinsätze), Klären, was möglich ist (Abklärungseinsätze) sowie Erhalt von Fähigkeiten (Beschäftigungseinsätze). Welcher Kategorie die BIAS-Produkte zuzuordnen sind, ist in der Tabelle unter Kapitel 5.1 einsehbar.

Bei Einsätzen im Rahmen der BIAS-Produkte ist darauf zu achten, ob Einsätze Nichterwerbscharakter oder Erwerbscharakter aufweisen. Bei Praktika und BI-Einsätzen mit EAZ ist klar von Erwerbscharakter auszugehen. Bei Einsätzen mit Erwerbscharakter ist folgende Rahmenbedingung zu beachten:

- Entgelt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der betroffenen Person gemäss den durch die KAMKO am 09.06.2020 herausgegebenen Rahmenbedingungen¹² oder den geltenden GAV-Bestimmungen

Die folgenden Grundsätze sind generell zu beachten:

- Eine möglichst rasche und nachhaltige Ablösung durch eine Anstellung bei einem Betrieb (Unternehmen, öffentliche Betriebe und Verwaltungen) im ersten Arbeitsmarkt steht im Zentrum aller Integrationsbemühungen.
- Einsätze im ersten Arbeitsmarkt sind anzustreben, da sie den Klientinnen und Klienten die Möglichkeit geben, sich auf dem Arbeitsmarkt zu präsentieren und ihre Arbeitsmarktkompetenzen zu erweitern.
- Es soll eine Win-win-Situation für Betriebe sowie Klientinnen und Klienten entstehen.
- Externe Einsätze sind zeitlich zu begrenzen.
- Unerwünschte Effekte wie Lohndumping oder die Subventionierung von Betrieben sind zu verhindern.
- Keine Konkurrenzierung regulärer Stellen.

5.3 Abklärungsplätze (AP)

5.3.1 Zuweisung und Ablauf

Die Zuweisung erfolgt über den Sozialdienst. Ob eine Teilnahme im konkreten Fall angezeigt ist, entscheidet in erster Instanz die zuständige Fachperson des Sozialdienstes. Die Zuweisung muss mit Hinweis auf Annahmepflicht und der Leistungseinstellung im Umfang des effektiv erzielbaren Lohnes gemäss Subsidiaritätsprinzip erfolgen¹³.

Die Ausarbeitung des genauen Programmablaufs (Zuweisung, Eintritt, Mahnwesen, Abwesenheiten, Austritt, Abbruch) sowie der arbeitsvertraglichen Rahmenbedingungen ist Sache der Leistungserbringer.

¹² Rahmenbedingungen für Integrations- und Beschäftigungsprogramme im Kanton Bern

¹³ Gemäss BSIG Nr. 8/860.1/28.1

5.3.2 Arbeitsplatz

Eine Durchmischung von AP-Arbeitsplätzen mit Arbeitsplätzen von anderen BIAS-Angeboten ist möglich, allerdings sind dabei folgende Punkte zu beachten:

Die finanzielle Transparenz (Abgrenzung AP und andere Plätze) muss gewährleistet sein. Die unterschiedliche Zielsetzung der beiden Angebote hat hohe Anforderungen an das Betreuungspersonal. Es ist zu beachten, dass AP-Teilnehmende andere Anstellungsbedingungen haben als die anderen Teilnehmenden. Die Anbieter müssen hinsichtlich der erwähnten Gegebenheiten sensibilisiert werden.

5.3.3 Arbeitsvertrag, Entschädigung und Absenzen

Die AP-Teilnehmenden erhalten einen privatrechtlichen, befristeten Arbeitsvertrag und einen Lohn. Grundlage zur Lohnbemessung ist in der Regel die Sozialhilfe ohne IZU.¹⁴ Die Löhne sind in einem Lohnmodell aufzuführen. Der maximale monatliche Lohn darf CHF 4'500.- nicht überschreiten. Personen, deren materielle Grundsicherung diesen Betrag übersteigt, können ebenfalls den AP zugewiesen werden, erhalten jedoch ergänzend Sozialhilfe. Bis der Lohn Ende Monat ausbezahlt wird, leistet der Sozialdienst Überbrückungszahlungen.

Während der Dauer des Einsatzes sind ordentliche Kündigungen nicht vorgesehen, da es sich um befristete Arbeitsverhältnisse handelt. Findet ein/e Arbeitnehmer/in jedoch eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt, ist eine einvernehmliche Vertragsauflösung durch die Vertragspartner per sofort möglich. Weiter ist eine Auflösung des Vertrages in gegenseitigem Einvernehmen möglich, wenn die Abklärung (s. Zuweisungszweck) abgeschlossen ist und eine Anschlusslösung bereitsteht.

Kommen bei gesundheitlich begründeten Absenzen Zweifel an der Rechtmässigkeit eines Arzt-zeugnisses auf, kann ein Vertrauensarzt beigezogen werden. Bei längerer krankheits- oder unfall-bedingter Abwesenheit (länger als fünf aufeinanderfolgende Tage) wird der Abklärungseinsatz abgebrochen und die Teilnehmenden der Sozialhilfe zugeführt. Nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeit erfolgt eine erneute Zuweisung.

5.3.4 Einstellung der Sozialhilfe bei Nichtantritt oder Abbruch des AP

Aufgrund des der Sozialhilfe zugrundeliegenden Subsidiaritätsprinzips, ist die Sozialhilfe für die Programmdauer von Programmen des zweiten Arbeitsmarkts im Umfang des effektiv erzielbaren Lohnes zu reduzieren, da während dieser Zeit und im Rahmen des effektiv erzielbaren Lohnes keine Bedürftigkeit besteht (siehe unten).

Ist jemand objektiv in der Lage – insbesondere durch Annahme einer zumutbaren Arbeit – aus eigener Kraft rechtzeitig für den Lebensunterhalt aufzukommen, ist diese Person nicht mehr bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes und verliert dementsprechend den Anspruch auf Sozialhilfe (Art. 9 und 23 SHG¹⁵).

Gemäss zwei Urteilen des bernischen Verwaltungsgerichts (Urteile des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern 100.2011.428Ua vom 18.10.12 und 100.2012.59U vom 4.12.12) gilt dies aber nur solange, wie die Person die Notlage maximal hätte beheben können. Dies entspricht der konkreten Anstellungsdauer. Hingegen gilt es als nicht zulässig, den Anspruch auf Sozialhilfe solange zu verneinen, wie die konkrete Stelle effektiv zur Verfügung stünde.

Für eine Einstellungsverfügung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Arbeit muss den Betroffenen konkret und aktuell zur Verfügung stehen.
2. Die Arbeit muss den minimalen Fähigkeiten der Arbeitnehmenden entsprechen.
3. Es muss sichergestellt sein, dass sich die Betroffenen der Konsequenz einer Stellenablehnung bewusst sind.

¹⁴ Die AP stellen keine besondere Integrationsleistung dar. Sie dienen als Instrument, um den Arbeitswillen, die Arbeitsfähigkeit und den Kooperationswillen abzuklären. Darum erfolgt keine Berücksichtigung der IZU.

¹⁵ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 11.06.2001

4. Im Falle einer Weigerung, das Stellenangebot anzunehmen oder der Arbeit nachzukommen, muss eine Mahnung erfolgen.
5. Die Arbeitsstelle muss im Falle der Einstellung der Sozialhilfe nach wie vor bereitstehen.

5.4 Angebote aus dem Leistungsbereich Taglohn

Das Taglohnangebot ist ein flexibles, niederschwelliges Angebot zur sozialen Integration, das stundenweise Einsätze mit Lohnauszahlungen an die Einsatzleistenden ermöglicht.

Zielgruppe sind Personen, die Sozialhilfe beziehen, analog zum Leistungsbereich Soziale Integration SI (s. Kapitel 5.1).

Das bestehende Taglohnangebot – mit mehreren Standorten in den Regionen – wird in einem separaten Vertrag zusammengefasst und weitergeführt. Ziel ist es, für den ganzen Kanton ein flächendeckendes Angebot bereitzustellen.

Sozialhilfebeziehende aus dem Kanton Bern können sich direkt, via Sozialdienste oder Abklärungsstellen der Perimeter, für einen Taglohneinsatz melden.

5.5 Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene

5.5.1 Die BIAS im System der kantonalen Brückenangebote

Für Jugendliche und junge Erwachsene ohne Ausbildung steht im Kanton Bern eine breite Palette an Brückenangeboten (Motivationssemester SEMO, Vorlehre, Vorlehre-25Plus und Berufsvorbereitende Schuljahre BVS) bereit, die für die Integration dieser Zielgruppe prioritär genutzt werden.

Die BIAS-Abklärungsstellen gewährleisten, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Bildungspotential den regionalen Triagestellen für den Eintritt in ein kantonales Brückenangebot zugewiesen werden. Sie werden nur dann in die BIAS zugewiesen, wenn sie noch nicht bildungsfähig oder -willig sind und ein kantonales Brückenangebot für sie derzeit nicht in Frage kommt. Ziel ist, in der für sie passenden BIAS-Leistung die notwendigen Voraussetzungen für ein kantonales Brückenangebot, für eine Ausbildung oder für den direkten Eintritt in den Arbeitsmarkt zu erarbeiten.

5.5.2 Spezifische BIAS-Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene

Spezifische BIAS-Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene sind konzeptionell zwingend auf die bestehenden regionalen Brückenangebote und das Case Management Berufsbildung (Betreuungskette) abgestimmt und ergänzen diese Angebote – insbesondere im niederschweligen Bereich – optimal. Da in den BIAS vorwiegend Jugendliche und junge Erwachsene ohne Bildungsfähigkeit bzw. ohne Bildungswillen begleitet werden, sind Bildungsmodule nicht zwingend.

Nebst den Sozialdiensten können die regionalen Triagestellen und das Case Management Berufsbildung (CM BB) Jugendliche und junge Erwachsene via strategische Partner in die Angebote des Leistungsbereichs Gruppen- und Einzelplätze sowie in die vertiefte Abklärung des Leistungsbereichs Abklärung, Vermittlung, Nachbetreuung und Einzelmodule zuweisen, unabhängig davon, ob es sich um Sozialhilfebeziehende handelt oder nicht.

5.5.3 Weitere Hinweise zum Leistungsangebot

Die Angebote haben sich am Bedarf zu orientieren. Je nach vom Sozialdienst festgelegten Zielen können die Angebotstypen nacheinander besucht werden. Damit die Abrechnung korrekt erfolgt, muss immer klar definiert werden, in welchem Programmtyp sich die Teilnehmenden befinden.

Über den Kredit der BIAS können nur Programme/Module mit den entsprechenden Kosten abgerechnet werden, die zuvor in der Offerte ausgewiesen wurden. Werden Leistungen eingekauft (z.B. externe Kurse), so müssen die Kosten im Rahmen des Leistungsvertrags resp. über den dafür zur Verfügung stehenden Kredit abgerechnet werden. Es ist sicherzustellen, dass keine Abrechnungen über die individuellen Sozialhilfekonti erfolgen.

Weitergehende Programme wie z.B. die Motivationssemester (SEMO) gelten nicht als BIAS im Sinne des vorliegenden Konzepts und können deshalb nicht über BIAS finanziert werden.

Grundsätzlich sind die Leistungen subsidiär zu den Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV) in Anspruch zu nehmen. Die Ausnahme bilden die Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene: Jugendliche und junge Erwachsene sollen das ihrem Bedarf entsprechende Angebot besuchen.

6. Regionale Einzugsgebiete und Gemeinden

6.1 Einzugsgebiete („Perimeter“)

Die Leistungsverträge werden für die Versorgung eines Einzugsgebietes – im Folgenden als „Perimeter“ bezeichnet – abgeschlossen. Die Mindestgrösse der Perimeter ermöglicht es, eine angemessene Vielfalt der Angebotspalette sicherzustellen. Aus diesem Grund wird als Mindestgrösse ein Gesamtkredit der Leistungsverträge von mindestens CHF 1'000'000.- festgelegt. Massgebend ist der berechnete maximale Kredit zum Eingabezeitpunkt (gemäss Liste Mittelverteilung).

Die „Zuweisungen“ durch die Sozialdienste erfolgen grundsätzlich an die dafür zuständige Abklärungsstelle des Perimeters. Dieser Ablauf gilt auch für die regionalen Triagestellen und das CM BB, die Jugendliche und junge Erwachsene in die BIAS (s. Kapitel 5.5) zuweisen können. Diese Zuweiser sind gegenüber den Sozialdiensten gleichberechtigt zu behandeln.

Im Sinn einer möglichst bedarfsgerechten und breiten, sich ergänzenden Angebotspalette ist die Durchlässigkeit zwischen den Perimetern resp. unter den strategischen Partner möglich und zu fördern. Strategische Partner können gegenseitig vereinbaren, (eine bestimmte Anzahl) Klienten aus den anderen Regionen aufzunehmen. Diese Klienten müssen im Reporting nicht separat erfasst werden. Strategische Partner und Untervertragspartner müssen ausweisen, wie sie mit den Gemeinden resp. Sozialdiensten in ihrem Einzugsgebiet sowie mit anderen Anbietern zusammenarbeiten.

6.2 Zusammenarbeit

Die Sozialdienste weisen die Sozialhilfebeziehenden den für die „Perimeter“ (Einzugsgebiete) bezeichneten Abklärungsstellen zur Erstabklärung zu. Die strategischen Partner übernehmen die Verantwortung für das BIAS-Angebot im Rahmen ihres Leistungsvertrages.

Die Verantwortung über die finanzielle Unterstützung, die Sicherung des Obdaches und der medizinischen Grundversorgung unterliegt der sozialarbeiterischen Kompetenz und bleibt demnach bei den zuständigen Sozialdiensten. Diese kontrollieren auch die Erfüllung der Zielsetzungen.

IZU geregelt (Art. 8a SHV). Die Umsetzung und Anwendung dieser Regelung ist Sache der Gemeinden bzw. der Sozialdienste und setzt eine enge Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern, welche die BIAS-Angebote durchführen, voraus.

Um eine reibungslose Zusammenarbeit und einen guten Informationsaustausch zwischen den Sozialdiensten, Gemeinden und den Leistungserbringern zu gewährleisten, erarbeiten die strategischen Partner entsprechende Richtlinien und Prozessbeschreibungen.

Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass keine institutionellen Kosten der BIAS über die individuellen Sozialhilfekonti abgerechnet werden (vgl. auch Kapitel).

Die strategischen Partner arbeiten nach festgelegten Prozessen mit den zuweisenden regionalen Triagestellen und dem CM BB (Betreuungskette) zusammen.

7. Finanzierung und Abgeltung / Mittelverteilung

7.1 Gesamtkredit und Mittelverteilung

Zur Finanzierung der BIAS (im engeren Sinne) steht ein Gesamtkredit von rund CHF 26.8 Mio. zur Verfügung. Der Begriff Gesamtkredit bezieht sich immer auf diese Mittel. Zusätzlich stehen folgende an die Produkte gebundenen Mittel zur Verfügung: a) CHF 952'500 für das Taglohnangebot und b) CHF 1.1 Mio. für Abklärungsplätze. Diese Mittel können nicht anderweitig verwendet werden und verfallen bei Nicht-Gebrauch. Die Mittel sind lastenausgleichsberechtigt.

Für das Taglohnangebot wird mit einem Anbieter ein separater Leistungsvertrag abgeschlossen (s. Kapitel 5.4).

Jeder strategische Partner erhält vom AIS einen verbindlichen Gesamtkredit im Sinn eines maximalen Kredits, der nicht überschritten werden darf. Dieser wird im Leistungsvertrag aufgenommen.

Berechnungsgrundlage für den maximalen Gesamtkredit eines strategischen Partners sind die seinem Perimeter angeschlossenen Gemeinden. Die Verteilung der Mittel auf die Perimeter (Einzugsgebiete) erfolgt gemäss einem Verteilschlüssel (Anzahl registrierte Arbeitslose sowie Anzahl Sozialhilfedossiers der Gemeinden). Die Datengrundlage der Mittelverteilung wird alle zwei Jahre (2021/2023) aktualisiert.

Im Anhang findet sich die Liste der vorgesehenen Mittelverteilung. Sie enthält die prozentualen Anteile und lastenausgleichsberechtigten Kredite pro Gemeinde, geordnet nach Perimeter.

Das Modell bietet den strategischen Partnern grosse Flexibilität: innerhalb der bestehenden Vorgaben können sie die Plätze und Mittel in ihrem Perimeter auf die verschiedenen Leistungsbereiche verteilen und auch mehr Plätze zu tieferen Kosten bereitstellen.

7.2 Maximal anrechenbare Abgeltungssätze

Die Steuerung des Mitteleinsatzes für die einzelnen Angebote erfolgt weiterhin durch Vorgaben bezüglich Kostenrahmen („Bandbreiten“) sowie maximal anrechenbaren Abgeltungssätzen pro Platz und Jahr (für BIP/SI, AP, BI und für das Taglohnangebot). Die maximalen Abgeltungsansätze pro Platz und Jahr, die über den kantonalen Lastenausgleich abgerechnet werden können, betragen im Durchschnitt (Rechnungsgrösse für Budgetberechnung und Abrechnung):

Arbeits- und Qualifizierungsangebote zur beruflichen Integration (BI)	Max. CHF 23'935.- als Beitrag an die Betriebs- und Betreuungskosten (BBK) Die Abgeltung der EAZ-Kosten erfolgt gemäss effektiven Kosten und gemäss den Vorgaben aus Kapitel 5.1
Angebote zur Stabilisierung mit Perspektive berufliche Integration (BIP) sowie Angebote der sozialen Integration (SI)	Max. CHF 19'968.- als Beitrag an die BBK

Abklärungsplätze (AP)	Max. CHF 23'557.- als Beitrag an die Betriebs- und Overheadkosten (BOK) Die Abgeltung der Lohnkosten der Teilnehmenden erfolgt gemäss effektiven Kosten.
Taglohnangebot	Max. CHF 20.32 / Stunde (max. Ansatz 2022)

Zudem kann für den Leistungsbereich AVNE max. folgender Anteil abgerechnet werden:

Abklärung, Vermittlung, Nachbetreuung, Einzelmodule (AVNE)	Max. 20% des Gesamtkredites
--	------------------------------------

Höhere Kosten pro Platz und Jahr sind durch die Leistungserbringer aus Eigen- oder Drittmitteln zu finanzieren.

Die max. Abgeltungssätze für externe Einsatzplätze (in Betrieben) und Plätze in Gruppenprojekten unterscheiden sich nicht.

Die Lohnkosten AP, welche an die Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, werden gemäss Richtlinien der SKOS (materielle Grundsicherung + Sozialversicherungen) festgelegt. AP stellen keine besondere Integrationsleistung dar. Sie dienen als Instrument, um den Arbeitswillen, die Arbeitsfähigkeit und den Kooperationswillen Sozialhilfebeziehender abzuklären. Die IZU wird daher zur Berechnung des Lohnes nicht berücksichtigt, ebenso wird kein EFB gewährt (siehe Kapitel 5.3).

7.3 Vorgaben für die Leistungsabgeltung

Es gelten folgende Abgeltungsvorgaben:

- Die Abgeltung der Steuerungs- und Koordinationsaufgaben des strategischen Partners ist eine Pauschale (2% des Gesamtkredites) und wird unabhängig vom budgetierten Betrag bzw. den effektiven Kosten ausgerichtet.
- Die Leistungsabgeltung der Produkte BI, BIP und SI erfolgt aufgrund der effektiven Kosten, der max. Abgeltungssätze sowie unter Berücksichtigung der Auslastung (effektiv erbrachte Massnahmetage und Beschäftigungsgrad). Bei vorzeitigem Austritt aus BI, BIP oder SI kann der angebrochene Monat entsprechend des Beschäftigungsgrads voll abgerechnet werden. Als vorzeitiger Austritt gelten Arbeitsvermittlung und Abbruch wegen Krankheit bzw. Unfall.
- Beim Leistungsbereich Gruppen- und Einzelplätze (BI, BIP, SI, AP) müssen die BI und BIP Plätze zusammen mind. 35% der effektiv besetzten Jahresplätze ausmachen.
- Für die Abklärungsplätze AP dürfen nebst den unter Kapitel 7.1 aufgeführten gebundenen Mitteln zusätzlich Mittel des Gesamtkredites verwendet werden. Es sind vorrangig die gebundenen Mittel auszuschöpfen. Diese Mittel sind ausschliesslich für AP zu verwenden, sie verfallen bei Nicht-Gebrauch.
- Die Leistungsabgeltung der Abklärungsplätze wird aufgrund der effektiven Kosten jedoch unabhängig der Auslastung bis zum max. möglichen Anteil abgegolten (die Plätze müssen immer zur Verfügung stehen, s. Kapitel 5.3.4).
- Die Abgeltung des Leistungsbereichs Abklärung, Vermittlung, Nachbetreuung und Einzelmodule erfolgt aufgrund der effektiven Kosten bis zum max. möglichen Anteil von 20% des Gesamtkredites.
- Das Produkt «Erstabklärung» muss zwingend angeboten werden. Die anderen Produkte «vertiefte Abklärung», «Vermittlung», «Nachbetreuung», «Einzelmodule» erfolgen nach Bedarf.
- Die Leistungsabgeltung des Taglohnangebotes erfolgt aufgrund der effektiven Kosten, der max. Abgeltungssätze sowie unter Berücksichtigung der Auslastung (effektiv erbrachte Teilnehmendenstunden).
- Eine Überdeckung im Vertragsjahr ist dem Auftraggeber im Rahmen der Jahres-Schlussabrechnung zurückzuerstatten. Unterdeckungen werden unabhängig von vorhandenen Reserven aus Überdeckungen nur dann durch den Auftraggeber abgerechnet und an die Institution ausbezahlt, wenn die Institution eine solche Unterdeckung frühzeitig avisiert (i.d.R. anlässlich des Halbjahresreportings) und ein Konzept zur künftigen Beseitigung der Unterdeckung vorlegt, welches vom Auftraggeber genehmigt worden ist. In einem solchen Konzept sind zunächst alle betrieblichen Massnahmen (Kosten, Erlöse, Auslastungen) zu prüfen und auszuschöpfen, bevor eine Erhöhung des Beitrages des Auftraggebers (für die laufende Rechnung sowie allenfalls für die Folgejahre) beantragt wird. Eine allfällige Abrechnung und Auszahlung durch den Auftraggeber erfolgt i.d.R. nach Vorliegen aller Abschlussunterlagen.
- Gegenüber der Planung sind Änderungen möglich; d.h. die Eingaben der Leistungserbringerin stellen nach wie vor Plangrössen dar und können unter Einhaltung der Vorgaben des AIS unterjährig dem weiteren Bedarf angepasst werden. So können z.B. die Platzzahlen innerhalb der Angebotspalette

(Ausnahme AP) verändert werden. Eine Rücksprache mit dem AIS ist dabei nicht nötig. Schliesslich sind auch Verschiebungen zwischen den Produkten BI, BIP, SI und dem Leistungsbereich Abklärung, Vermittlung, Nachbetreuung, Einzelmodule möglich.

- Die Nichteinhaltung der Abgeltungsvorgaben und vertraglich vereinbarten Kredite kann Kürzungen zur Folge haben.

7.4 Weitere Hinweise zur Abrechnung

Das AIS definiert im Leistungsvertrag Vorgaben zur Rechnungslegung und zum Rechnungsmodell.

Die strategischen Partner sind zuständig für eine transparente Abrechnung mit dem AIS und für die Datenlieferung im Rahmen des Reportings. Das AIS stellt die nötigen Formulare bereit.

Sofern der strategische Partner die Unterlagen nicht termingerecht, vollständig und nachvollziehbar einreicht, kann das AIS die Akontozahlungen einstellen. Daraus resultierende Folgekosten (z.B. Zinsen usw.) gehen zu Lasten des strategischen Partners.

Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass keine institutionellen Kosten der BIAS über die individuellen Sozialhilfekonti abgerechnet werden.

8. Kooperation mit anderen Leistungserbringern und Arbeitsmarktbehörden

Eine bedarfsgerechte Ausweitung des Angebotes über die im Lastenausgleich abgerechneten Leistungen hinaus, welche durch Eigen- oder Drittmittel der Gemeinden resp. der Trägerschaften finanziert ist (ausserhalb des Lastenausgleichs), ist möglich und wird ausdrücklich begrüsst.

Der interinstitutionellen Zusammenarbeit, insbesondere mit den (regionalen) Sozialdiensten, anderen Anbietern von Integrationsmassnahmen (öffentlich und privat), dem zuständigen RAV, den Bildungsinstitutionen sowie auch mit der regionalen Wirtschaft ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere bei spezifischen BIAS-Jugendangeboten ist darauf zu achten, dass die BIAS-Angebote die bestehenden Brückenangebote sinnvoll ergänzen.

Gemeinsame Angebote mit dem Bereich «Arbeitsmarktliche Massnahmen» der Arbeitslosenversicherung (ALV) sind ausdrücklich erwünscht (Angebote, die sowohl Teilnehmende mit ALV als auch via BIAS finanzierte Teilnehmende beschäftigen).

Auf kantonaler Ebene ist die Koordination zwischen dem AIS, der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern (WEU) und der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) im Rahmen der bestehenden IIZ-Strukturen sicherzustellen.